

# **1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Romrod vom 21.11.2013**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Romrod vom 21.11.2013, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 21.11.2013 beschlossen.

§ 6 ändert sich wie folgt:

(1) Für das Ausheben und Schließen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab<br>in einer Reihengrabstätte | 900,00 Euro |
| b. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>in einer Reihengrabstätte                       | 450,00 Euro |

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. in einer Urnenreihengrabstätte                    | 390,00 Euro |
| b. in einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattung | 390,00 Euro |
| c. in einer Naturgrabstätte                          | 390,00 Euro |
| d. in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen       | 390,00 Euro |

§ 8 ändert sich wie folgt:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten,<br>Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen |             |
| a. Bei Reihengräbern mit einer Grabstelle  | 430,00 Euro |
| b. Bei Reihengräbern mit zwei Grabstellen  | 560,00 Euro |
| c. Bei einer Urnengrabstätte   | 310,00 Euro |
| d. Bei einer Naturgrabstätte mit einer Grabstelle  | 150,00 Euro |

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Romrod, den 30.11.2016

Der Magistrat der Stadt Romrod

Dr. Richtberg, Bürgermeisterin